

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

17. Oktober 2012

Nummer 47

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg	837
Die Untere Landschaftsbehörde der Bundesstadt Bonn führt am 20.11.2012 nach § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eine Gewässerschau des Engelsbachs und Annaberger Bachs durch	838
Die Untere Landschaftsbehörde der Bundesstadt Bonn führt am 13.11.2012 nach § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eine Gewässerschau des Rheindorfer Bachs/Dransdorfer Bachs/Der Alte Bach durch	838
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	839
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az.: 54.1.12.1-Sieg

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Sieg - von der Mündung in den Rhein bei km 0+000

bis km 75+509 (Landesgrenze Rheinland Pfalz) – im Bereich der Bundesstadt Bonn und der Städte Nieder-kassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Siegburg, Hennef, der Gemeinden Eitorf und Windeck im Rhein-Sieg-Kreis von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des auswirkt, und zwar in der Zeit vom

24. Oktober 2012 bis 23. November 2012

bei der Unteren Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 1, Etage 9 B, während der Dienststunden montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum **07. Dezember 2012**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 1, Etage 9 B oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Wirksam erhobene Einwendungen werden von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Festsetzung des ÜSG geprüft. Ob und ggf. in welcher

Weise Einwendungen berücksichtigt werden konnten, ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung des ÜSG, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekanntgemacht wird. Die Einwender erhalten darüber hinaus keine weitere Antwort.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 30.10.2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgt am 08.10.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den in diesem Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 01.10.2012
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Bachmann

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau nach § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926 / SGV.NW 77) in derzeit geltender Fassung

Die Untere Landschaftsbehörde der Bundesstadt Bonn führt am Dienstag, den 20.11.2012, eine Gewässerschau des Engelsbachs und des Annaberger Bachs durch. Treffpunkt ist um 08.30 Uhr Im Winger/Ecke Trierer Straße. Die Gewässerschau dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird hiermit gem. §121 Abs. 2 LWG die Möglichkeit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Bonn, den 11. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez.
Dr. Ute Zolondek

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau nach § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926 / SGV.NW 77) in derzeit geltender Fassung

Die Untere Landschaftsbehörde der Bundesstadt Bonn führt am Dienstag, den 13.11.2012, eine Gewässerschau des Rheindorfer Bachs/Dransdorfer Bachs/Der Alte Bach durch. Treffpunkt ist um 08.30 Uhr Estermannstraße/Ecke An der Rheindorfer Burg. Die Gewässerschau dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird hiermit gem. §121 Abs. 2 LWG die Möglichkeit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Bonn, den 11. Oktober 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez.
Dr. Ute Zolondek

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 09.10.2012	PK-Nr. 7777.6093.4972
Betroffene/r Karl-Heinz Otto Rudi Sturtz, Grafenwerther Straße 13, 53604 Bad Honnef	
Datum 18.09.2012	PK-Nr. 7777.8142.2938
Betroffene/r Jeff Katshayi Ndubula, Max-Planck-Straße 127, 53177 Bonn	
Datum 05.10.2012	PK-Nr. 7777.6098.4007
Betroffene/r Ceka Xhelal, Ulica Otusheqka Nr. bb Tearce, 1200 TETOVO TEARCE, Mazedonien	
Datum 26.07.2012	PK-Nr. 7777.3025.7107
Betroffene/r Necati Bozkurt, Bonner Straße 67, 53173 Bonn	
Datum 04.10.2012	PK-Nr. 33-21 / 2-12-D-11334
Betroffene/r Ralf Schwab, Dollendorfer Allee 2, 53227 Bonn	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **11.10.2012**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99